

und es könnte also ein anderer ein Buch mit anderm Inhalt, aber mit dem gleichen Titel herausgeben, gerade weil er mit diesem bekannten Titel, der zieht, krebßen gehen will.

Mit den allgemeinen Sätzen von Arglist und Betrug wird aller Wahrscheinlichkeit nach nicht viel anzufangen sein, wenn das Spezialgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb versagt und ein Urheberrechtsschutz auch nicht gegeben scheint.

Es läge also hier eine bedenkliche Lücke des Gesetzes vor, wenn die vernünftige Auslegung sie nicht auszufüllen vermag.

Der Gedanke aber, daß eine erste, aber nicht mehr ausgeübte Benutzung dem Benutzer ein gewisses Recht geben könne, wenn er später zu dieser Benutzung zurückkehrt, oder ein sonstiges beachtenswertes Interesse daran hat, dieser Gedanke, der juristisch kaum von der Hand gewiesen werden kann, ist in dem erwähnten Fall vor dem Reichsgericht vom Beklagten leider nicht vorgebracht und deshalb vom Gericht nicht ausdrücklich erörtert worden. Der Gedanke liegt aber nahe, daß jemand, der beispielsweise lange Zeit hindurch einen ganz besonderen selbsterrundenen Titel für eine bestimmte Sache benutzt hat, ein gewisses Recht für sich an diesem Titel auf bestimmte Zeit weiter haben könnte. Das ist ein gesunder und fortschrittlicher Rechtsgedanke.

Das ideelle Interesse eines Verlags an einem sehr bekannt gewordenen Buch- oder Zeitschriftentitel sollte, wie mir scheint, namentlich auch in Verbindung mit dem materiellen Wert noch vorhandener Jahrgänge der Zeitschrift sehr wohl juristisch beachtet werden. Gerade das Bekanntsein eines Titels, die Vertrautheit des Publikums mit diesem Titel des Unternehmens ist von der Reichsgerichtsentscheidung in dem bekannten »Modenwelt«-Streit (Lipperheide-Schwerin) in bemerkenswerter Weise betont worden (RGZ. 40, S. 19). Mir scheint, daß das allgemeine Geltung beansprucht insofern, als die Bekanntheit des Titels ein starkes Moment für die Wettbewerbsunlauterkeit eines neuen, gleichbetitelten Unternehmens abgibt, das aus einem älteren bekannten Titel profitieren und bei dem Publikum, das sich wohl des Titels, aber nicht des Verlegers erinnert, den Anschein erwecken muß, es habe hier etwa eine Fortsetzung des bekannten Buches oder der bekannten Zeitschrift vor sich. Aber es muß schon ein sehr modern denkendes, im Sinne des Vereins »Recht und Wirtschaft« wirkendes Gericht sein, wenn man von ihm gegenüber der formellen Fassung des Unl. Wettbew.-Ges. eine solche Beurteilung des Problems erwarten soll.

Das Ergebnis also: der Rechtsschutz ist in solchen Fällen gegenüber einem Piraten doch unsicher.

Da hat schon Dr. jur. Brandis in seiner den »Modenwelt«-Streit behandelnden Schrift »Rechtsschutz der Zeitungs- und Bücher-Titel«*) darauf hingewiesen, daß auch die allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen über Schadensersatz bei unerlaubten Handlungen hier herangezogen werden sollten. Er behandelte das noch nach gemeinem Recht (vor 1900); wir müßten für diesen Zweck die §§ 823 und 826 BGB. heranziehen. Im § 823 heißt es: »Wer vorsätzlich oder fahrlässig . . . das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Erfaze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.«

Damit könnte man einen solchen Titelraub fassen; aber auch das ist unsicher; denn die widerrechtliche Verletzung ist so lange nicht über jeden Zweifel erhaben, als das Wettbewerbsgesetz gerade hier auf einmal versagt und der Urheberrechtsschutz am Titel noch nicht anerkannt wird. Es fehlt hier also an dem zweifelsfreien Beweis der Widerrechtlichkeit, die die Voraussetzung der Anwendung des genannten Paragraphen des BGB. ist.

Eher schon könnte § 826 zum Ziele führen: »Wer in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem anderen zum Erfaze des Schadens verpflichtet.« Daß krasse Titelrauberei gegen die guten Sitten verstößt, zu dieser Feststellung wird sich ein Gericht gewiß nicht

allzuschwer verstehen, — aber der Schaden liegt hier wieder in der »vorsätzlichen« Schadenszufügung, die nicht immer leicht zu erweisen ist.

Sind also in allen diesen erwähnten Mitteln, namentlich wenn es sich um schwerere Fälle des Titelraubes handelt, allerlei Handhaben gegeben, so ist deren Durchschlagkraft in dem Falle, wo der rechtmäßige Benutzer sich des Titels nicht mehr bedient, doch eben nicht sichergestellt. Es bleibt also da noch wichtig genug, zu fragen, ob denn ein urheberrechtlicher Schutz für einen Titel, wie man gemeinhin annimmt, wirklich so ganz und gar versagt ist. Dies wird deshalb im folgenden zu untersuchen lohnend sein.

II.

Einen Urheberschutz eines Buch- und Zeitschriftentitels als solchen kennt das deutsche Gesetz nicht. Das alte Gesetz von 1870 hat eine Bestimmung darüber nicht aufgenommen, sondern bei den Beratungen ist ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht worden, daß an einem Titel als solchem ein Nachdruck nicht begangen werden könne, weil es sich um kein urheberrechtlich schützenswürdiges Interesse handle. Maßgebend ist ja nun freilich diese Auffassung der beratenden Körperschaften nicht, aber sie ist doch ständige Reichsgerichtspraxis geworden und daher schwer umzustimmen.

Zimmerhin erscheint es nicht aussichtslos, in diese Auffassung eine Bresche zu schlagen.

Das neue Gesetz von 1901 hat gar keine Bestimmung darüber, und nach allen juristischen Regeln würde es demgemäß Auslegungsfrage sein, ob es heute einen Titelschutz urheberrechtlicher Art gibt. Die reichsgerichtliche Stellungnahme ist auch durchaus nicht ohne Widerspruch geblieben. Fuld z. B. sagt in seinem Kommentar zum Unl. Wettbew.-Ges. (§ 16) S. 424, die Möglichkeit könne nicht absolut bestritten werden, daß der Titel eine selbständige literarische Bedeutung hat, insbesondere stehe das Urheberrechtsgesetz von 1901 dieser Annahme an sich nicht im Wege.

Köhler*) behandelt das Titelrecht als ein Persönlichkeitsrecht im Rahmen des Autorrechts, das aber an sich kein Autorrecht sei. Für dieses Persönlichkeitsrecht fordert er einen individualisierten Titel und meint dann sogar: »Es darf nach Aufgeben des Titels oder Unternehmens sich niemand der bisherigen Bezeichnung in einer Weise bemächtigen, daß der Schein entsteht, als wäre das ursprüngliche Unternehmen noch am Leben und das neue eine Fortsetzung des alten.«

Dieses Persönlichkeitsrecht ist mindestens so nahe verwandt mit dem Urheberrecht, daß man hier schon eine starke Gewährschaft für die Auffassung, die ich vertrete und im folgenden näher ausführen werde, finden darf, zumal da Köhler ein solches Recht auch für Rubriken und Einrichtungen einer Zeitschrift statuiert.**)

Namentlich aber hat Dernburg — meines Erachtens durchaus richtig! — gesagt, der Nachdruck eines Titels in Verbindung mit anderen Entlehnungen sei eine Verletzung des geistigen Eigentums des Berechtigten! Hier ist m. E. der springende Punkt, und auf die weitere Durchdenkung des Gedankens von Dernburg kommt es bei dieser Frage meiner Ansicht nach in hohem Grade an.

Der Titel allein als bloßer Name genießt nach deutschem Recht selbstverständlich keinen Urheberschutz, namentlich nicht, wenn es ein Titel ohne Besonderheit ist (z. B. »Das Leben Jesu«, »Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts«, »Naturwissenschaftliche Zeitschrift«, »Berliner Zeitung«). Es kann und soll niemandem verboten werden, sich solcher einfachen Bezeichnungen, die Gattungs-, nicht Individual-Bezeichnungen sind, zu bedienen. Die Prägung eines solchen Titels ist ohne Zweifel keine geistige Schöpfung. Es ist Name und Nachricht. Ganz anders liegt das bei Titeln wie: »Chronik der Sperlingsgasse«, »Gartenlaube«, »Erdgeist«, »Der Struwwelpeter«, »Der Stein der Weisen«. Hier ist

*) Berlin 1898, Verlag von Franz Lipperheide (dann Ullstein). Jetzt vergriffen.

*) Urheberrecht S. 467 f.

**) Ebenda S. 473.